

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "**Antonia e.V.**"
2. Der Verein ist im Vereinsregister Hildesheim eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Hildesheim (§24 BGB).
4. Das Geschäftsjahr ist gleich mit dem Kalenderjahr.
5. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung, der Gleichberechtigung von Frauen und Männer sowie der Kunst und Kultur im Sinne des § 52 Abs.2 S. 1 AO.

Dieser Zweck wird erreicht:

- Durch Organisation, Durchführung und Unterstützung von Fördermaßnahmen, insbesondere für Frauen und Mädchen, um sie für die Arbeit und den Umgang mit elektronischen Medien zu qualifizieren und sie zu befähigen, Programme zu gestalten, z.B. auf den Gebieten der lokalen Information und Kommunikation, Kunst und Kultur, sowie der lokalen Medienerziehung und -bildung.
- Dadurch, dass man Personen und Personengruppen, insbesondere Frauen und Mädchen den Zugang zum lokalen und regionalen Rundfunk und anderen Medien ermöglicht, sowie das Bewusstsein für die eigene Umwelt und Umgebung fördert, zum gemeinsamen emanzipatorischen Handeln anregt und so zur sozialen und kulturellen Weiterbildung beiträgt.
- Unterstützung von Künstlern und Künstlerinnen in ihrem künstlerischen Wirken, durch Bereitstellung von Medien oder Durchführung von Veranstaltungen.
- durch Kooperation mit anderen steuerbegünstigten Einrichtungen, den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und weiteren Trägern, die die Ziele des Vereins mittragen, gefördert werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf den Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglied kann jede Frau werden, die die Ziele des Vereins bejaht und aktiv unterstützt.
2. Fördermitglieder können auch Männer und juristische Personen werden. Diese unterstützen den Verein materiell und sind stimmberechtigt.

3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Abgabe der Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung und Widerspruch des Betroffenen entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft im Verein

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Tod des Mitglieds,
2. Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
3. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Eine Kündigungsfrist von vier Wochen besteht zum Jahresende.
4. Die Streichung aus der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn ein Mitglied seine satzungsgemäßen Pflichten gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nicht erfüllt oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seine Beitragszahlung nicht leistet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit des Beitrags werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Außerordentliche Beiträge bzw. Zuschüsse werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Einzelheiten können in einer Beitragsordnung festgelegt werden, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
4. Höhe und Fälligkeit der Beiträge für Fördermitglieder werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand des Vereins

1. Geschäftsführender Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind
 - a. die Vorsitzende,
 - b. die stellvertretende Vorsitzende.
2. Als Organ des Vereins besteht der Vorstand aus
 - a. dem geschäftsführenden Vorstand gem. § 26 BGB,
 - b. dem erweiterten Vorstand, bestehend aus
 - Schatzmeisterin
 - Schriftführerin
3. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gegenüber Dritten außergerichtlich wie gerichtlich im Rahmen der Satzung sowie nach Maßgabe der Mitgliederversammlung. Er ist verpflichtet, die Mitglieder des Vereins in allen wichtigen Angelegenheiten des Vereins zu unterrichten. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind je allein vertretungsberechtigt.

4. Alle Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzeln zu wählen, eine Gesamtwahl ist zulässig, sofern die Mitgliederversammlung dieser einstimmig zustimmt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
6. Der Vorstand wird von der Vorsitzenden - bei deren Verhinderung von der stellvertretenden Vorsitzenden - einberufen, wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt.
7. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Kommt bei Neuwahlen kein Vorstand zustande, so bleibt der alte Vorstand kommissarisch bestehen, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
8. Vorstandsmitglieder können in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung abgewählt werden. Der Beschluss der MGV über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 9 Zuständigkeiten des Vorstandes

Sofern die Angelegenheiten des Vereins nicht anderen Organen obliegen, hat der Vorstand folgende Aufgaben:

1. Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung des Vereins.
2. Er bereitet die Mitgliederversammlungen vor und schlägt die Tagesordnung vor, soweit sie nicht durch die Satzung vorgegeben ist. Über die Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag eines Mitgliedes. Satzungsänderungen können auf diesem Wege nicht beantragt werden.
3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.
4. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
5. Er stellt den Haushaltsplan für jedes Geschäftsjahr auf, er übernimmt die Buchführung und erstellt einen Jahresabschlussbericht.
6. Er fasst Beschluss über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform unter Beifügung der Tagesordnung zwei Wochen vor dem Termin.
3. Bei Satzungsänderungsanträgen sind die Vorschläge im Wortlaut mit zu übersenden.
4. Anträge sind bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand einzureichen.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind bei wichtigen Anlässen möglich; Einladungen erfolgen wie § 10 (2.). Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Einberufung von 3/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
6. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, oder im Verhinderungsfall von dessen/deren Stellvertreter/in geleitet.
7. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht ist im Falle der Abwesenheit auf ein anderes Mitglied übertragbar.
8. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der erschienenen Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
9. Bei Abstimmungen und Beschlüssen gilt die Einfache Mehrheit.
10. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit.

11. Die Auflösung des Vereins bedarf der 3/4-Mehrheit.
12. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste können bei Bedarf vom geschäftsführenden Vorstand zugelassen werden.
13. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Protokolle sind von dem/der Protokollführer/in und der Versammlungsleitung zu unterzeichnen und in der Geschäftsstelle bzw. der Anschrift des Vorstandes zur Einsicht bereitzuhalten.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Beschluss über den Abschlußbericht des Vorjahres;
2. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr;
3. Entlastung des/der Schatzmeisters/in und des Vorstandes;
4. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages;
5. Wahl bzw. Abberufung der Mitglieder des gesamten Vorstandes;
6. Beschlussfassung über Satzung und Grundsatzfragen des Vereins;
7. Beschlussfassung über Berufungsverfahren bei Ausschlüssen;
8. Wahl von zwei Kassenprüfern/innen für die Amtsperiode;
9. Beschlussfassung für Sondermaßnahmen, orientiert am Zweck;
10. Beschlüsse der MGV werden, mit Ausnahme von Beschlüssen nach § 10, Abs. 10 und Abs. 11 mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Das Stimmrecht ist übertragbar. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Auf formlosen Antrag eines aktiven Mitglieds muss geheim abgestimmt werden.

§ 12 Vereinsvermögen

Der Verein erwirbt die für seine Zwecke erforderlichen Mittel durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Geld- und Sachspenden
3. öffentliche Zuwendungen
4. Zuwendungen anderer Art
5. Kostenbeiträge.
6. eigene Aktivitäten

Alle Mittel aus dem Vereinsvermögen dürfen nur dem Vereinszweck nach § 2 dienen. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, zur Zuerkennung und zum Erhalt der Gemeinnützigkeit, sowie zur Eintragung ins Vereinsregister erforderliche Satzungsänderungen vorzunehmen. Er hat der folgenden Mitgliederversammlung darüber zu berichten.
2. Der Beschluss der Mitgliederversammlung zur Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
3. Satzungsänderungen sind dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.
4. Jedem Mitglied wird auf Wunsch binnen vier Wochen nach seinem Eintritt ein Exemplar der Satzung in Textform zugestellt.

§ 14 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die 1. Vorsitzende und die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:
Radio Tonkuhle-Trägerverein nicht kommerzielles Lokalradio Hildesheim e.V, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke innerhalb des Radios zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 17.02.2010 verabschiedet.